

SERENISSIMI
gnädigste
Serordnung,
die
Abstellung des Wuchers
und der übertriebenen Preise
und Arbeitslöhne
betreffend.

De dato, Braunschweig, den 17. Mai,

1764.

Son Gottes Gnaden,
CARL, Herzog zu Brau-
schweig und Lüneburg &c. &c. Es ist mehr denn zu
bekannt, wie sehr seit einigen Jahren die, während des Krieges
entstandene Theurung, anstatt nach wiederherstellten Frieden,
und wieder eröffneten freyen Handel und Wandel, gemindert zu
werden, vielmehr von solcher Zeit an, immer größer geworden,
und dergestalt überhand gewonnen, daß der so lange erwünschte
und erwartete Segen des Friedens noch bis jezo kaum verspüret
werden können.

Ob Wir nun gleich nach Unserer, für die Wohlfarth Un-
serer getrennen Unterthanen, hegenden Landesväterlichen Vorfor-
ge, bereits die erforderlichen Mittel vorgekehret, die nächsten Ur-
sachen dieser außerordentlichen Theurung zu heben, dem Mangel
der Virtualien und Consumtibilien theils durch Herbenziehung der
nötigen Lebensmittel aus auswärtigen Landen, theils durch die
verbotene Ausfuöhre des einländischen Getraides abzuhelfen, auch
durch verordnete Brodt-Bier- und Fleisch-Taxen, den nötigsten
Lebensmitteln billige Preise zu setzen, so zeiget dennoch leider die
Erfahrung, daß dadurch der intendirte Endzweck noch keineswe-
ges erreicht, sondern vielmehr durch den gewissenlosen Wucher
und eine unersättliche Gewinnsucht der Verkäufer, welche mit
einem billigmäßigen Profit sich nicht begnügen, sondern die Wa-
aren, theils um dadurch eine noch größere Theurung zu veranlassen,
gar an sich halten, theils nicht anders als in übertriebenem, den
Werth derselben weit übersteigenden Preise verkaufen, und da-
durch die Professionisten, Handwerker und Arbeitsleute gleichfalls
veranlassen, ihre Waaren und Arbeiten hinwiederum in unmäßi-
gen Preise zu halten, und andere zu übersezzen, bishero alle gute
Ver-

Vorkehrungen vereitelt, und solchergestalt nicht sowol wegen Mangel an Lebensmitteln, Materialien und Arbeitsleuten, sondern vorseztlicher und höchststrafbarer Weise zum äußersten Ruin Unserer Unterthanen eine beständige Theurung unterhalten, und bis zu einen unerträglichen Grad getrieben werden.

Als Wir nun aber soltanen Landverderblichen Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeynet, sondern ernstlich gewillet sind, dagegen mit aller Schärfe und erforderlichen Nachdruck verfahren, diejenigen, so sich ferner gelüsten lassen mögten, mit unbilligen Wucher zu handeln, und andere im Preise oder Arbeitslohn zu übersezzen, nachdrücklich und andern zum Exempel öffentlich bestrafen, auch benötigtenfalls allen und jedem Waaren und Arbeiten durch eine zu publicirende Taxordnung billigmäßige Preise und Löhne setzen zu lassen;

So haben Wir solches allen und jeden Verkäufern, Kaufleuten, Professionisten, Handwerkern, Arbeitsleuten, und Tagelöhnern in Unsern Landen, auch denjenigen, welche um Lohn fahren, hiedurch zu ihrer Warnung und Nachachtung vorläufig öffentlich bekannt zu machen, für gut gefunden; Sezen demnach, ordnen und wollen hiemit:

1) daß dieselben bey allen und jeden zu verkauenden Waaren, zu verfertigenden Arbeiten, oder zu verrichtenden Tagewerken, und Fuhren, sowol bey dennoch jezo coursirenden Gelde, als bey der mit nächsten einzuführenden bessern Münze, mit einem dem Werthe der Waaren und deren Einkauf gemäßen Preise, ferner mit einem, ihrer Arbeit, Verrichtungen, und Fuhren zukommenden billigen Macher-Arbeits- und Fuhrlohn sich begnügen lassen, niemanden im Preise übersezzen, noch ihre Waaren zu Vermehrung der Theurung bis zu hohen Preisen an sich halten.

2) Die sämtlichen Obrigkeitten aber, sowol in den Städten, als auf dem Lande ihr besonderes Augenmerk auf die Steurung des Wuchers, und der unbilligen Preise und Löhne richten, auf die

die Contraventiones fleißig invigiliren, so wie solche ihnen fund werden, schleunig untersuchen, und die Contravenienten mit Nachdruck bestrafen, auch befindenden Umständen nach, davon an Uns berichten sollen.

Gestalt denn, und wenn wider Verhoffen auch hiedurch der Endzweck in Herabsetzung der unbilligen Preise noch nicht erreicht werden würde, sodann ohne weiteren Anstand eine allgemeine Taxordnung verfügt werden, der Preis und das Lohn aller Waren und Arbeiten bestimmt, und über deren Beobachtung mit der äußersten Strenge gehalten werden soll.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermann's Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solche durch den Druck bekannt machen lassen, auch befohlen, solche gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Fürstl. Geheimen - Canzley - Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 17. May, 1764.

C A R L,

H. j. B. u. L.



J. H. v. Bötticher.